

**Ordnung
für Veranstaltungen im Schloßgarten
bzw. auf dem Festplatz im Schloßgarten**

1. Zweck des Schloßgartens:

Der Schloßgarten und sein Vorplatz sind Parkanlagen und Grünflächen zur Erholung der Dieburger Bürger und ihrer Gäste.

Der Vorplatz dient zusätzlich als Festplatz zur Durchführung von Veranstaltungen verschiedenster Art.

2. Zulässigkeit von Veranstaltungen:

Von traditionellen Veranstaltungen abgesehen, sind Veranstaltungen im Schloßgarten nicht zulässig, wenn

- a) für den gleichen Zweck andere Plätze vorhanden sind oder
- b) mit erheblichem Lärm und sonstigen Umweltbelästigungen zu rechnen ist (z.B. Rock-Konzert)

3. Auflagen für genehmigte Veranstaltungen:

Die Veranstalter denen eine Genehmigung zur Durchführung ihrer Veranstaltungen erteilt wird, haben auf die oben erwähnten Besonderheiten des Schloßgartens und seiner Umgebung Rücksicht zu nehmen.

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Die Stadt Dieburg ist von allen Haftungen aus Sach-, Personen- und sonstigen Schäden freizustellen. Der Veranstalter bzw. die Schausteller haben den Abschluß einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Unfälle jeglicher Art, welche sich auf dem Festplatz durch den Auf- oder Abbau oder durch den Geschäftsbetrieb ereignen, sind vom Veranstalter unverzüglich der Stadt Dieburg zu melden.
- b) Der durch die Veranstaltung entstehende Schmutz bzw. Verunreinigungen aller Art sind durch die Veranstalter zu entfernen. Der vor der Veranstaltung bestehende Zustand ist wiederherzustellen. Bei größeren Veranstaltungen sind vom Veranstalter Müllcontainer oder sonstige Müllbehälter bereitzustellen.
- c) Die Einleitung von Abwässern aus den Fahrzeugen der Schausteller in den Herrngraben oder in die Gersprenz ist unzulässig. Die Abwässer sind über die vorhandene Klärgrube oder die öffentliche WC-Anlage zu beseitigen.
- d) Beschädigungen, die durch die Veranstaltung entstanden, hat der Veranstalter zu beseitigen bzw. werden von der Stadt auf Kosten des Veranstalters beseitigt.
- e) Die städtische WC-Anlage kann nur bei größeren Veranstaltungen, wie z.B. Schloßgartenfest, zur Verfügung gestellt werden. Die Überwachung und Reinigung hat der Veranstalter zu übernehmen. Evtl. ist zusätzlich noch ein Toilettenwagen bereitzustellen. Große Zirkusunternehmen haben grundsätzlich eine eigene Toilettenanlage aufzustellen.
- f) Die für die Unternehmen geltenden Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten. Dies gilt insbesondere für den Brandschutz.
- g) Sollten Anschlüsse für Strom, Wasser oder Telefon erforderlich werden, ist deren Installierung und die Zahlung aller Kosten vom Veranstalter zu übernehmen.
- h) Der Festplatz darf mit Fahrzeugen nur für die an den Veranstaltungen Beteiligten zugänglich sein. Die Zufahrt erfolgt grundsätzlich von der Konrad-Adenauer-Straße her.

- i) Der Aufbau von Zelten und das Abstellen von Wohn- und Gerätewagen u.ä. ist mit der Stadt abzusprechen.
- j) Eine Absperrung für Besucher des Schloßgartens ist -außer der Sonderregelung beim Schloßgartenfest- nicht erlaubt.
- k) Die in der Polizeiverordnung zur Bekämpfung des Lärms festgelegten Ruhezeiten sind einzuhalten.
- l) Lautsprechermusik und Lautsprecherdurchsagen sind nur während der Durchführung der Veranstaltung erlaubt und nur insoweit dies veranstaltungsbezogen erforderlich ist. Die Lautstärke der Lautsprecheranlagen hat auf anliegende Wohngebiete Rücksicht zu nehmen.
- m) Für Veranstaltungen ohne geschlossenen Besucherkreis bzw. mit durchgehendem offenem Publikumsbesuch und ganztägiger bis mehrtägiger laufender Durchführung sind Lautsprecher nicht zulässig. Dies gilt nicht für Volksfeste.
- n) Bei Wahlmöglichkeit unterschiedlicher Standorte von lärm erzeugenden Gegenständen (z.B. nachts durchlaufende Diesel für Kühlaggregate, Lautsprecher u.ä.) sind diese Gegenstände in der Mitte des Platzes aufzustellen, in Schallrichtung der Nord-Süd-Achse.

4. Ausnahmen:

In begründeten Fällen kann der Magistrat Veranstaltungen genehmigen, die nicht unter Punkt 2 hinsichtlich Zulässigkeit fallen. Ebenso kann von einzelnen Auflagen gemäß Punkt 3 abgesehen werden.

5. Nutzungsgebühren:

Die Zahlung von Nutzungsgebühren wird vom Magistrat jeweils gesondert festgesetzt. Außerdem ist eine Kautions hinterlegen, die für größere Zirkusunternehmen 153,40 Euro und für andere Veranstalter 51,10 Euro je Veranstaltungstag beträgt. Diese Kautions wird bei ordnungsgemäßer Erfüllung aller Auflagen zurückgezahlt.

6. Zuwiderhandlungen:

Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Auflagen verliert der Veranstalter das Recht, auf dem Schloßgartenplatz weitere Veranstaltungen durchzuführen. Ungenehmigte Veranstaltungen sind sofort abubrechen.

Verstöße gegen diese Ordnung werden im Rahmen der bestehenden Gesetze durch Bußgelder geahndet.

7. Inkrafttreten:

Diese Ordnung wird im „Dieburger Anzeiger“ veröffentlicht und durch Aushang bekanntgegeben. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.